



**FÖRDERVEREIN
MUSIKSCHULE SCHWYZ**

Statuten

vom 26. November 1980
geändert am 26. März 1992 und 8. April 2011

1. Bestand, Name, Sitz

Art. 1

¹ Mit dem Namen „Förderverein Musikschule Schwyz (FVMS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Schwyz.

2. Zweck

Art. 2

¹ Der Verein unterstützt die Bestrebungen der Musikschule Schwyz zur Ausbildung ihrer jugendlichen Schüler.

² Die Schwerpunkte der Unterstützung sind:

- Preisgünstige Vermietung von Instrumenten der Streichinstrumentenstiftung Eichhorn und der vereinseigenen Instrumente
- Unterstützung bei Anlässen der Musikschule Schwyz wie Auftritte, Lager, Reisen usw.
- Verwaltung der Zuwendungen an die Musikschule Schwyz und der dadurch entstehenden Sach- und Vermögenswerte
- Einbringen von Meinungen und Vorschlägen in Belangen der Musikschule Schwyz

3. Organisation

A. Verhältnis zur Musikschule Schwyz

Art. 3

¹ Der Verein erfüllt seine Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den Organen der Musikschule.

² Der Präsident der Musikschulkommission und ein Vertreter der Leitung der Musikschule haben von Amtes wegen Sitz und Stimme im Vorstand.

Art. 4

¹ Der Gemeinderat wird vom Präsidenten der Musikschulkommission über die Tätigkeit des Vereins orientiert.

Art. 5

¹ Die Musikschule kann über Instrumente und Unterrichtsmaterial zur Vermietung und zum eigenen Gebrauch verfügen.

² Die Bedingungen dieses Verfügungsrechtes werden in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Vereinsvorstand festgelegt.

B. Verhältnis zur Streichinstrumentenstiftung Eichhorn

Art. 6

¹ Der Verein ist ausführendes Organ der Streichinstrumentenstiftung Eichhorn, er übernimmt die Funktion des Stiftungsrates.

² Der Präsident der Musikschulkommission (gemäss Art. 3 Abs. 2 Mitglied des Vorstands) ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates der Streichinstrumentenstiftung.

³ Das reglementarische Stiftungsratsmitglied der Familie Eichhorn hat einen festen Sitz im Vorstand des Vereins.

Art. 7

¹ Die Vermietung der stiftungseigenen Instrumente richtet sich nach Art. 4 der Vereinbarung gemäss Art. 5 Abs. 2.

Art. 8

¹ Der Verein erstellt auf Ende des Kalenderjahres für die Stiftung eine eigene Jahresrechnung, sie ist dem Gemeinderat Schwyz zur Prüfung vorzulegen.

4. Vereinsorgane

A. Mitglieder und ihre Versammlung

Art. 9

¹ Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Zielsetzungen dieses Vereins und der Musikschule Schwyz unterstützt; über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Betroffene Beschwerde bei der Generalversammlung führen. Diese stimmt geheim darüber ab.

² Mieter eines Instrumentes des FVMS oder der Eichhorn-Stiftung haben dem Verein beizutreten. Innerhalb einer Familie ist dabei nur ein Jahresbeitrag zu bezahlen.

³ Die jährliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr statt.

⁴ Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen

⁵ Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Wahljahre sind jene des Gemeinderates.

B. Vorstand

Art. 10

¹ Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, den fünf ordentlichen, die von der Generalversammlung gewählt werden, und den drei ausserordentlichen gemäss Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3. Bei Geschäften des Vereins haben sämtliche Vorstandsmitglieder das Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

² Bei Geschäften der Streichinstrumentenstiftung Eichhorn haben die drei Stiftungsräte allein das Stimmrecht.

³ Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchsetzung der Vereinsziele gemäss Art. 2. Er bestimmt die Aufgaben der einzelnen Mitglieder.

C. Rechnungsprüfungskommission

Art. 11

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Die Rechnung ist mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung vorzulegen.

5. Die Mittel

A. Finanzen

Art. 12

¹ Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Kollekten bei Musikschulanlässen
- Einnahmen aus der Instrumentenvermietung
- Erträge von Auftritten und Konzerten

Spenden und Zuwendungen, die an die Musikschule Schwyz oder an die Gemeinde zuhanden der Musikschule Schwyz gehen, werden dem Förderverein der Musikschule Schwyz übergeben.

² Die finanziellen Mittel dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes oder der Zweckbestimmung der Zuwendungen verwendet werden. Insbesondere sind das:

- Anschaffung von Unterrichtsmaterial
- Anschaffung von Instrumenten für den Unterricht
- Anschaffung von Miet-Instrumenten, deren Kauf den Schülern bzw. Eltern nicht zugemutet werden kann
- Unterhalt und Reparaturen der Instrumente
- Ersatz der Instrumente der Stiftung Eichhorn
- Beiträge für Konzerte und Anlässe der Musikschule
- Beiträge für Gemeinschaftsanlässe wie Lager, Reisen usw.

B. Instrumente und Unterrichtsmaterial

Art. 13

¹ Instrumente und Unterrichtsmaterialien, die der Verein besitzt, anschafft oder geschenkt bekommt, bleiben im Besitz des Vereins. Die Verwendung dieser Instrumente und jener der Stiftung Eichhorn ist in Art. 5 geregelt.

6. Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Änderungen dieser Statuten und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Gemeinderates Schwyz.

² Bei einer Vereinsauflösung geht das Vereinsvermögen zur Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet über die Weiterverwendung des Vermögens sowie der vereinseigenen Instrumente und Unterrichtsmaterialien. Er ist gehalten, so zu entscheiden, dass die jetzige Zweckbestimmung erhalten bleibt.

Art. 15

¹ Diese Statuten ersetzen jene vom 26. März 1993. Sie treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung und durch den Gemeinderat Schwyz in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung vom 8. April 2011

Genehmigt vom Gemeinderat Schwyz mit Beschluss Nr. 552 am 15. April 2011